

1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
(1. Änderungssatzung Verwaltungskostensatzung, 1. ÄS-VKS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7, S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 19, S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2), und des § 4 Abs. 3 lit. b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29. März 2000, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.02.2012, (ABl. für den Landkreis Märkisch-Oderland, Nr. 3/2012, S. 8), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in ihrer Sitzung am 27.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskostensatzung) vom 14.08.2019 (Märkische Oderzeitung vom 29.08.2019, S.17) wird wie folgt geändert:

Der § 9 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der nachstehenden Tariftabelle:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge), je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1-zeilig	2,50 EUR
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	60,00 EUR
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00 EUR

2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke

2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 EUR 0,25 EUR
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 EUR 0,50 EUR
2.3	Computerausdrücke je Seite DIN A 4	1,00 EUR
2.4	Computerausdrücke je Seite DIN A 3	2,00 EUR
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00 EUR
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00 EUR
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	10,00 EUR
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	17,50 EUR
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	30,00 EUR

3. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung

3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, pauschal	25,00 EUR
3.2	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.3	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) ohne örtliche Einweisung, pauschal	34,00 EUR
	mit örtlicher Einweisung, pauschal	55,00 EUR
3.4	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.5	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.6	Sperrung des Trinkwasseranschlusses	95,00 EUR
3.7	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	95,00 EUR
3.8	zeitweilige Stilllegung des Trinkwasseranschlusses (max. 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	35,00 EUR
3.9	Öffnen des Anschlusses nach Stilllegung	35,00 EUR
3.10	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen, jeweils zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	400,00 EUR
3.11	Lieferung und Montage Zählergarnitur Q3=4 H o. V	241,72 EUR
	Q3=10 H o. V	381,29 EUR
	Q3=16 H o. V	796,71 EUR
3.12	Einbau/Ausbau von Zusatz-/Sonderwasserzählern	89,00 EUR
3.13	Abnahme/Verplombung von Zusatz- und/oder Sonderwasserzählern (Gartenzähler, Eigenversorgung etc.)	48,20 EUR
3.14	Ablesung/Überprüfung eines Wasserzählers	34,00 EUR
3.15	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=10	266,50 EUR
3.16	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=16	589,10 EUR
3.17	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.18	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers Q3=4H	
	mechanisch	125,68 EUR
	funkauslesbar	159,21 EUR

	Q3=4V	
	mechanisch	134,26 EUR
	funkauslesbar	164,93 EUR
	Q3=10H	
	mechanisch	152,64 EUR
	funkauslesbar	304,86 EUR
	Q3=10V	
	mechanisch	193,16 EUR
	funkauslesbar	304,86 EUR
	Q3=16H (mechanisch)	214,70 EUR
	Q3=16V (mechanisch)	285,45 EUR
	Q3 = 25 DN50 (funkauslesbar)	1.434,86 EUR
	Q3 = 63 DN80 (funkauslesbar)	1.735,62 EUR
	Q3 = 100 DN100 (funkauslesbar)	2.144,11 EUR
3.19	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines – auch zeitweisen – Benutzungs- oder Verwendungsverbotes, jeweils zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	nach Aufwand
3.20	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- oder Verwendungsverböten, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.21	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
3.22	Überprüfung der Wasserqualität, je angefangene halbe Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	34,00 EUR
3.23	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Wasserversorgungssatzung, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung, der Schmutzwassergebührensatzung und der Satzung mobile Entsorgung Abwasser	
4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, pauschal	25,00 EUR
4.2	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.3	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasser-entsorgungsanlage, Einleitungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, pauschal	34,00 EUR
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, pauschal	45,00 EUR
4.6	Abnahme/Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler etc.)	48,20 EUR
4.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwasser-einleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.8	Überprüfung der Abwasserqualität, je angefangene halbe Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	34,00 EUR
4.9	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.10	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung oder der Satzung mobile Entsorgung Abwasser, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR

5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten, pauschal bei Inanspruchnahme von besonderen Post- und/oder Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	15,00 EUR
5.2	Akteneinsicht in den Räumen des WAZ Seelow bis 2 Stunden, pauschal	15,00 EUR
	bei Inanspruchnahme eines Mitarbeiters, zzgl. je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr- oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.4	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/ oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr- oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.5	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.6	zusätzliche Ausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Rechnungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (ohne Beglaubigungen)	5,00 EUR
5.7	Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Leitungsauskünfte und/oder Stellungnahmen zu Bauvorhaben von privaten Investoren, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.8	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, pro Meter Leitung bzw. Straße	0,25 EUR
5.9	Ausleihe Standrohr, pro angefangenen Tag	2,30 EUR
5.10	Kaution für Ausleihe Standrohr	1.000,00 EUR
5.11	Auf- und Abbau Standrohr	89,00 EUR
5.12	Abtrennung von Hausanschlussleitungen bis DN 50 ohne Material u. Oberflächenbefestigung	352,00 EUR
5.13	Abtrennung von Hausanschlussleitungen größer DN 50 ohne Material u. Oberflächenbefestigung	407,00 EUR
5.14	Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.15	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.16	alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	34,00 EUR
5.17	Stundensatz für Facharbeiter	55,00 EUR

5.18	Stundensatz für Meister/Techniker/Ingenieur	68,00 EUR
5.19	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
5.20	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt je gefahrenem km	0,90 EUR
	zzgl. je angefangener halber Stunde	27,50 EUR
5.21	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand, mind. 35,00 EUR je angefangener halber Stunde
6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene halbe Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	50,00 EUR
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach der Verordnung (EU) 2016/679, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Seelow, 27.02.2023


Zinke
Verbandsvorsteher



**Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen**

– Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 27), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 25), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7], S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 19], S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU vom 04. Mai 2016 L 119 S. 1, korrigiert durch Korrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Korrigendum vom 19. April 2018, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 14.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen, nachfolgend Kosten genannt, als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die besondere Leistung des Zweckverbandes von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des Zweckverbandes, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des Zweckverbandes, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern,

das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z. B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akten-einsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umwel-tinformatiionsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.

- (3) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (4) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Erhebung der Kosten

- (1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren für jede einzelne Tätigkeit nach den in Betracht kommenden Gebühren der Tariftabelle des § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der Zweckverband zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so werden keine Gebühren erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 3

Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
 - a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war

und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) (nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundsentscheidung) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist;

c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.

- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte nach § 9 dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 2 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle des § 9 dieser Satzung vorhanden ist, sind die Ziff. 34 und 38 der Tariftabelle in § 9 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit
1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten;
 3. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und
 4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vg. juristischen Personen betrifft.

Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) nachzuweisen.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 gilt die persönliche Gebührenfreiheit nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.
- (4) Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
 1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des Zweckverbandes im Rahmen der Sprechzeiten des Zweckverbandes erteilt werden, sowie
 3. Leistungen, die der Zweckverband als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem Zweckverband auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.
- (2) An Auslagen zu erstatten sind insbesondere:
 1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- und Kurierdienstleistungen;
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;
 3. die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlenden Beträge;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem Zweckverband durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden;

7. Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrungsgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen;
 8. Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften;
 9. Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der die besondere Leistung des Zweckverbandes selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragte;
 2. zu dessen Gunsten die besondere Leistung des Zweckverbandes vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
 3. der die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 4. der Kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines Anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i.S.d. § 5 entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.
- (3) Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der

Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.

- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.
- (4) Der Zweckverband kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (6) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den Zweckverband möglich.

§ 9 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der nachstehenden Tariftabelle:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 EUR
2.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
3.	Bearbeitung der Schachtzustimmung ohne örtliche Einweisung	26,50 EUR
4.	Eintragung zum Leitungsbestand je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
5.	Bearbeitung der Schachtzustimmung mit örtlicher Einweisung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je Bearbeitung	55,00 EUR
6.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlage je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
7.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben von privaten Investoren je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
8.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
9.	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen pauschal	25,00 EUR
10.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage pauschal	35,00 EUR
11.	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers	38,20 EUR
12.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
13.	zeitweilige Stilllegung (max. 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers (Absperren)	30,50 EUR
14.	Öffnen des Grundstücksanschlusses nach Stilllegung	30,50 EUR

15.	Kaution für Ausleihe Standrohr	720,00 EUR
16.	Gebühr für Ausleihe Standrohr pro angefangenen Tag	2,00 EUR
17.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
18.	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zur Eigenversorgungsanlagen, jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Arbeiter/Ingenieure	200,00 EUR
19.	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1-zeilig	2,50 EUR
20.	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00 EUR
21.	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00 EUR
22.	Ablichtungen je Seite DIN A 4	1,00 EUR
23.	Ablichtungen je Seite DIN A 3	2,00 EUR
24..	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00 EUR
25.	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00 EUR
26.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00 EUR
27.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00 EUR
28.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	6,00 EUR
29.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	12,50 EUR
30.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	25,00 EUR
31.	Versendung von Verfahrensakten, pauschal	15,00 EUR
32.	Versendung von Verfahrensakten im Rahmen der Amtshilfe	0,00 EUR
33.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr- oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
34.	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO sowie alle sonstigen Bearbeiten und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
35.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen	2,50 EUR
36.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
37.	Akteneinsicht bis 2 Stunden pauschal	15,00 EUR
38.	alle anderen Amtshandlungen, Bearbeitungen und Bescheidungen, soweit dafür keine andere Gebühr festzusetzen ist, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
39.	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR

40.	einfache Zustimmung ohne Begutachtung	10,00 EUR
41.	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt	66,50 EUR
42.	Auf- und Abbau Standrohr	66,50 EUR
43.	Lieferung und Montage Zählergarnitur Q3=4	141,90 EUR
44.	Einbau von Wasserzählern	66,50 EUR
45.	Ausbau von Wasserzählern	66,50 EUR
46.1.	Frostzähler Q3=4H	95,38 EUR
46.2.	Frostzähler Q3=4V	103,18 EUR
46.3.	Frostzähler Q3=10H	108,83 EUR
46.4.	Frostzähler Q3=10V	147,83 EUR
46.5.	Frostzähler Q3=16H	161,11 EUR
46.6.	Frostzähler Q3=16V	218,31 EUR
47.	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=10	266,50 EUR
48.	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=16	589,10 EUR
49.	Stundensatz für Arbeiter	42,50 EUR
50.	Stundensatz für Meister/Ingenieur	53,00 EUR
51.	Abtrennung von Hausanschlussleitungen ohne Material bis DN 50	286,30 EUR
52.	Abtrennung von Hausanschlussleitungen ohne Material größer DN 50	297,42 EUR
53.	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen pro Meter Leitung bzw. Straße	0,25 EUR
54.	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
55.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem AIG je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
56.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach dem AIG, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene halbe Stunde	17,50 EUR
57.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach dem BbgUIG je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
58.	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten nach dem BbgUIG je angefangene halbe Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 58 erhoben.	50,00 EUR
59.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach dem BbgUIG, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
60.	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
61.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach der Verordnung (EU) 2016/679, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR

§ 10 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, finden im übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung

§ 13 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den Zweckverband zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 2. § 11 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 14.08.2019



Schulze
Verbandsvorsteher

Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

– Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 27), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 25), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7], S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 19], S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU vom 04. Mai 2016 L 119 S. 1, korrigiert durch Korrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Korrigendum vom 19. April 2018, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 14.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen, nachfolgend Kosten genannt, als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die besondere Leistung des Zweckverbandes von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des Zweckverbandes, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des Zweckverbandes, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern,

das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z. B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akten-einsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umwel-tinformatiionsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.

- (3) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (4) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Erhebung der Kosten

- (1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren für jede einzelne Tätigkeit nach den in Betracht kommenden Gebühren der Tariftabelle des § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der Zweckverband zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so werden keine Gebühren erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 3

Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
 - a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war

und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) (nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundsentscheidung) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist;

c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.

- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte nach § 9 dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 2 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle des § 9 dieser Satzung vorhanden ist, sind die Ziff. 34 und 38 der Tariftabelle in § 9 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit
1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten;
 3. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und
 4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vg. juristischen Personen betrifft.

Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) nachzuweisen.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 gilt die persönliche Gebührenfreiheit nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.
- (4) Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
 1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des Zweckverbandes im Rahmen der Sprechzeiten des Zweckverbandes erteilt werden, sowie
 3. Leistungen, die der Zweckverband als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem Zweckverband auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.
- (2) An Auslagen zu erstatten sind insbesondere:
 1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- und Kurierdienstleistungen;
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;
 3. die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlenden Beträge;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem Zweckverband durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden;

7. Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrungsgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen;
 8. Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften;
 9. Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der die besondere Leistung des Zweckverbandes selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragte;
 2. zu dessen Gunsten die besondere Leistung des Zweckverbandes vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
 3. der die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 4. der Kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines Anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i.S.d. § 5 entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.
- (3) Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der

Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.

- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.
- (4) Der Zweckverband kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kauttionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kauttionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kauttionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (6) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den Zweckverband möglich.

§ 9 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der nachstehenden Tariftabelle:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 EUR
2.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
3.	Bearbeitung der Schachtzustimmung ohne örtliche Einweisung	26,50 EUR
4.	Eintragung zum Leitungsbestand je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
5.	Bearbeitung der Schachtzustimmung mit örtlicher Einweisung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je Bearbeitung	55,00 EUR
6.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlage je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
7.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben von privaten Investoren je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
8.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
9.	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen pauschal	25,00 EUR
10.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage pauschal	35,00 EUR
11.	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers	38,20 EUR
12.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
13.	zeitweilige Stilllegung (max. 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers (Absperren)	30,50 EUR
14.	Öffnen des Grundstücksanschlusses nach Stilllegung	30,50 EUR

15.	Kaution für Ausleihe Standrohr	720,00 EUR
16.	Gebühr für Ausleihe Standrohr pro angefangenen Tag	2,00 EUR
17.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
18.	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zur Eigenversorgungsanlagen, jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Arbeiter/Ingenieure	200,00 EUR
19.	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1-zeilig	2,50 EUR
20.	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00 EUR
21.	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00 EUR
22.	Ablichtungen je Seite DIN A 4	1,00 EUR
23.	Ablichtungen je Seite DIN A 3	2,00 EUR
24..	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00 EUR
25.	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00 EUR
26.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00 EUR
27.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00 EUR
28.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	6,00 EUR
29.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	12,50 EUR
30.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	25,00 EUR
31.	Versendung von Verfahrensakten, pauschal	15,00 EUR
32.	Versendung von Verfahrensakten im Rahmen der Amtshilfe	0,00 EUR
33.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr- oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
34.	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO sowie alle sonstigen Bearbeiten und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
35.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen	2,50 EUR
36.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
37.	Akteneinsicht bis 2 Stunden pauschal	15,00 EUR
38.	alle anderen Amtshandlungen, Bearbeitungen und Bescheidungen, soweit dafür keine andere Gebühr festzusetzen ist, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR
39.	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	26,50 EUR

40.	einfache Zustimmung ohne Begutachtung	10,00 EUR
41.	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt	66,50 EUR
42.	Auf- und Abbau Standrohr	66,50 EUR
43.	Lieferung und Montage Zählergarnitur Q3=4	141,90 EUR
44.	Einbau von Wasserzählern	66,50 EUR
45.	Ausbau von Wasserzählern	66,50 EUR
46.1.	Frostzähler Q3=4H	95,38 EUR
46.2.	Frostzähler Q3=4V	103,18 EUR
46.3.	Frostzähler Q3=10H	108,83 EUR
46.4.	Frostzähler Q3=10V	147,83 EUR
46.5.	Frostzähler Q3=16H	161,11 EUR
46.6.	Frostzähler Q3=16V	218,31 EUR
47.	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=10	266,50 EUR
48.	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=16	589,10 EUR
49.	Stundensatz für Arbeiter	42,50 EUR
50.	Stundensatz für Meister/Ingenieur	53,00 EUR
51.	Abtrennung von Hausanschlussleitungen ohne Material bis DN 50	286,30 EUR
52.	Abtrennung von Hausanschlussleitungen ohne Material größer DN 50	297,42 EUR
53.	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen pro Meter Leitung bzw. Straße	0,25 EUR
54.	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
55.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem AIG je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
56.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach dem AIG, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene halbe Stunde	17,50 EUR
57.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach dem BbgUIG je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
58.	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten nach dem BbgUIG je angefangene halbe Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 58 erhoben.	50,00 EUR
59.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach dem BbgUIG, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
60.	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
61.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach der Verordnung (EU) 2016/679, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR

§ 10 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, finden im übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung

§ 13 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den Zweckverband zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 2. § 11 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 14.08.2019



Schulze
Verbandsvorsteher